

Limited Steelbox »Jung, brutal, gutaussehend 3« der Rapper »Kollegah« und »Farid Bang« indiziert

Einführung

Digitales Aufwachsen bedeutet Chancen und Risiken für die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Risikobewertung liegt die Gefahr einer sozialemischen Desorientierung zugrunde. Eine zu befürchtende Orientierungslosigkeit hat vielschichtige Ursachen und Wirkungen, die wiederum von sich ändernden Rahmenbedingungen abhängen. Die vorausgegangenen beiden Beiträge haben sich dem Kristallisationspunkt des Jugendmedienschutzes, der zu verhindernden sozialemischen Desorientierung aus unterschiedlichen Perspektiven genähert. Prof. Dr. Marc Liesching hat den juristischen Rahmen für die grundsätzlich erforderliche Auslegung des Begriffs der sozialemischen Desorientierung abgesteckt und die aufgrund dieser Auslegung möglichen, aber auch nötigen Erweiterung dessen, was jugendgefährdend ist anhand des Tatbestands der Verrohung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) aufgezeigt. Die Autorin Prof. Dr. von Salisch und der Autor Prof. Dr. Vogelgesang haben zur Entwicklung und Bedeutung von Empathiefähigkeit im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung sowie zu Möglichkeiten moralischer Distanzierung ausgeführt. In der nachfolgenden Entscheidung wird die Empathiefähigkeit als eine Schlüsselkompetenz deutlich, die Kinder und Jugendliche vor einer sozialemischen Desorientierung schützt. Allein deshalb kommt dem Tatbestand der Verrohung eine herausgehobene Bedeutung zu, die in einer erweiterten Anwendung Ausdruck findet.

Diese Erweiterung der Spruchpraxis der BPjM findet ihren Niederschlag in der Indizierungsentscheidung zu der Limited Steelbox des Albums »Jung, brutal, gutaussehend 3« der Rapper *Kollegah* und *Farid Bang*. Eine Erweiterung der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle fand hier insoweit statt, als die wertungsfreie Bezugnahme auf Geschehnisse zur Zeit des Nationalsozialismus im Rahmen typischer künstlerischer Stilmittel als verrohend bewertet wurde.

Leitsätze

1. Inhalte, die einen Bezug zum Nationalsozialismus herstellen, können – auch wenn darin keine NS-Verherrlichung oder NS-Verharmlosung zum Ausdruck kommt – im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG verrohend wirken. Dies ist trotz der Verwendung im Rahmen genretypischer Stilmittel der Fall, wenn die damit verbundene Entwertung der Erinnerung an die Opfer der Verbrechen der Nationalsozialisten bei Kindern und Jugendlichen ein nachhaltiger Empathieverlust zu befürchten ist.

2. Die im Genre des Battle / Gangsta-Rap regelmäßig erfolgende Inbezugnahme sexueller Orientierungen ist nicht zwangsläufig jugendgefährdend und bedarf einer differenzierten Auslegung und Abwägung mit der Kunstfreiheit im Einzelfall. Entscheidend ist, ob die sexuelle Orientierung als Grund und Rechtfertigung einer Diskriminierung dient oder ob es sich um ein künstlerisches Stilmittel handelt, das die Verwendung einschlägiger Begrifflichkeiten außerhalb einer sexuellen Bedeutung nahelegt.
3. Bei der Ermittlung der Belange des Jugendschutzes ist zu beachten, dass die Interpreten des Genres Battle / Gangsta-Rap insbesondere durch die Verwendung jugendsprachlicher Begriffe und Ausdrucksweisen in gesteigertem Maße Einfluss auf die Identitätsbildung ihrer Rezipientinnen und Rezipienten nehmen können, was die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung verstärkt.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die Limited Steelbox „Jung, brutal, gutaussehend 3“ der Interpreten *Kollegah* und *Farid Bang*. Bei der Steelbox handelt es sich um eine Metallbox, die neben dem Album „Jung, brutal, gutaussehend 3“ noch folgende Bild- und Tonträger beinhaltet: Die CD „Bonus § 185 EP“, die CD „JBG3 – Instrumental“, die DVD „JBG3 – Loyalität ist mehr als 1 Wort“, die einen Dokumentarfilm über die Bandgeschichte enthält, und die DVD „Road to JBG3 – Die Entstehung“, auf welcher neben einem ca. zehnminütigen Kurzfilm eine Dokumentation der Schlussphase der Albumerstellung im Studio gezeigt wird.

Im Handel war die – inzwischen ausverkaufte – Steelbox zu einem Preis von ca. 50 € erhältlich und konnte z.B. über das Internetversandhaus www.amazon.de bezogen werden. Das Album selbst ist am 01.12.2017 über die Label „Banger Musik“, Düsseldorf und „Alpha Music Empire“, Braunschweig erschienen. Die CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ enthält insgesamt 17 deutschsprachige Titel.

[Textauswertung und kurze Beschreibung des weiteren Inhalts der Steelbox]

Der Anregungsberechtigte regte mit Schreiben vom 05.04.2018 an, die verfahrensgegenständliche Steelbox und die CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen und führte zur Begründung aus, der Titel „0815“ der CD „Bonus § 185 EP“ beinhalte die Passage „*Mein Körper definierter als von Auschwitzinsassen*“, die den Holocaust verharmlose. Auch wenn nach rechtlicher Bewertung durch die Staatsanwaltschaft Berlin eine strafrechtliche Relevanz der Textzeile verneint worden sei, so sei die Passage dennoch als in hohem Maße jugendgefährdend zu bewerten. Bereits der Name der Bonus-CD „§ 185 EP“ verweise auf den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB und zeige, dass die Interpreten mit den dort veröffentlichten Liedtiteln bewusst provozierten, um die Verkäufe entsprechend zu forcieren. Hierbei werde ein respektloser und unangemessener Umgang mit der Geschichte des Holocaust und insbesondere den Holocaust-Opfern betrieben und dies bewusst für monetäre Zwecke eingesetzt. Aufgrund der Kürze der Zeit bis zur Echo-Verleihung werde auf eine weitergehende Überprüfung aller Textzeilen verzichtet.

Das in der Steelbox enthaltene Album „Jung, brutal, gutaussehend 3“ erreichte in Deutschland die Spitze der Albumcharts und wurde bei der Musikpreisverleihung „Echo“ 2018 zweimal nominiert. Das Album „JBG 3“ wurde in der Kategorie Hip-Hop/Urban national mit dem Musikpreis „Echo“ ausgezeichnet.

Nach der Verleihung des „Echos“ erstatteten mehrere Personen Strafanzeige gegen die Interpreten bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Im Mittelpunkt der Strafanzeigen stand die Textzeile „*Mein Körper definierter als von Auschwitzinsassen*“ aus dem nicht auf dem ausgezeichneten Album befindlichen Titel „0815“. Darüber hinaus waren in einzelnen Strafanzeigen weitere Textstellen aus sonstigen Alben der Verfahrensbeteiligten zur Anzeige gebracht worden. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat per Verfügung vom 11.06.2018 (Az.: 80 Js 469/18) das Strafverfahren gegen die Interpreten *Kollegah* und *Farid Bang* eingestellt und eine Strafbarkeit verneint.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über die Anregung in der Sitzung am 06.09.2018 entschieden werden solle. In der mündlichen Verhandlung haben die Verfahrensbeteiligten und ihre Verfahrensbevollmächtigten ausführlich Stellung genommen.

Zunächst wiesen die Verfahrensbeteiligten auf den hohen Kunstgehalt ihrer Musik hin. Diese sei geprägt von einem hohen kreativen Ausdruck, der unter anderem in der Geschwindigkeit der gerappten Texte zum Ausdruck komme. Die Liedtexte zeichneten sich durch anspruchsvolle Wortspiele aus, die in der Szene und von Jugendlichen wertgeschätzt würden. Ein Stilmittel im Rahmen dieser Kunstform sei allgemein der verwendete Humor, welcher z. B. in immer wiederkehrenden absurden bzw. völlig unrealistischen Vergleichen zu erkennen sei. Diese Absurdität entspreche auch dem Konzept der Verfahrensbeteiligten, auf der einen Seite ein furchteinflößendes Auftreten an den Tag zu legen und dieses Bild dann auf der anderen Seite durch die ab-

surden und humoristischen Texte zu brechen. Soweit in der öffentlichen Diskussion der Vergleich von Bodybuildern mit Insassen eines Konzentrationslagers beanstandet worden sei, trugen die Interpreten vor, dass diese Textzeile von ihnen zunächst ebenfalls als absurder Vergleich und keinesfalls rassistisch gemeint gewesen sei. In der Rückschau distanzieren sie sich von dieser Äußerung.

Auch in den in der Steelbox enthaltenen Videos würden sich die Verfahrensbeteiligten immer wieder selbst auf die Schippe nehmen. Chauvinistische Aussagen, die in den Texten vorkommen würden, seien Teil der Inszenierung von völlig übertriebenen Kunstfiguren. Generell seien auch die Übertreibungen als Stilmittel ihrer Musik anzusehen. Ein Teil dieser Übertreibung sei es dann beispielsweise auch, wenn Frauen in den Texten als „Ware“ bezeichnet würden. Die Musik sei insgesamt aufgrund dieser Übertreibungen mit Action- oder Splatterfilmen im Tarantino-Stil zu vergleichen, bei welchen jeder erkenne, dass keine wahren Tatsachen wiedergegeben würden und auch nicht positiv über solche berichtet werden solle. Bei den verwendeten Vergleichen gehe es den Verfahrensbeteiligten darum, in möglichst vielen Köpfen ein bestimmtes Bild hervorzurufen. Um eine möglichst große Wirkung zu erzielen, würden daher auch geschmacklose Beispiele angestellt. Dies sei ebenfalls als Stilmittel zu werten und sei immer als Äußerung der jeweiligen Kunstfigur gedacht. Zu der in den Texten verwendeten Sprache führten die Verfahrensbeteiligten aus, dass sie diese nicht „erfunden“ sondern vielmehr „gefunden“ hätten. Es handele sich um eine Sprache, die unter Jugendlichen heutzutage üblich sei. Ebenfalls zu ihrem Kunstkonzept gehöre es, diese Sprache in den Texten widerzuspiegeln.

Die in den Texten verwendeten Aussagen seien zudem nicht jugendgefährdend. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass diese ausnahmslos im Bezugsrahmen des Genres Battle-Rap geäußert würden. Dieses Genre stelle ein eigenes und in sich geschlossenes Universum dar. Die Interpreten wollten mit ihrer Musik in erster Linie unterhalten und nicht ein irgendwie geartetes Weltbild verkünden. Das Ziel von Battle-Rap sei es schon immer gewesen, Gewalt zu vermeiden und an ihre Stelle ein „Kampf mit Worten“ zu setzen. Wenn in den Texten die Nichtachtung anderer Interpreten des Genres geäußert würde, werde diesen damit gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, hierauf zu antworten. Beleidigende Äußerungen seien aber immer auf konkrete „Gegner“ bezogen und in der Form einer gezielten Ansprache vorgetragen. So beziehe sich z.B. der gesamte Text des Titels „Ave Maria“ auf den Rapper Bushido. Die Aussage „Ali, du bist fett und Fette sind keine Menschen“ sei keine allgemeine Aussage, sondern ebenfalls konkret auf den Rapper Ali Bumaye bezogen. Die gesamte CD sei als „großes Finale“ des Battle-Raps zu verstehen, wie ein Show-Kampf gegen den Rapper Bushido. Die Verfahrensbeteiligten bewerten das verfahrensgegenständliche Album zudem als „Show-down“ der Trilogie „Jung, brutal, gutaussehend“. Vergleichbar dem Stilmittel des „Showdown“ in einem Western werde in dieses dritte und letzte Album als besonders spannungs- und effektvoller dramaturgischer Höhepunkt der Handlung inszeniert.

Damit der Bezug zu dem Genre Gangsta-Rap deutlich erkennbar sei, würden die Verfahrensbeteiligten darauf achten, dass eine klare Trennung zwischen den Kunstfiguren und ihrem sonstigen Auftreten vorliege. Jugendgefährdend sei ihre Musik auch deshalb nicht, weil an keiner Stelle in den Texten ein Aufruf zur Nachahmung oder gar zur Gewaltanwendung enthalten sei. An einer Stelle eines Videos, welches in der Steelbox enthalten sei, werde sogar ausdrücklich dazu aufgefordert, ein bestimmtes – mit der Anwendung von Gewalt verbundenes – Verhalten der Verfahrensbeteiligten nicht nachzuahmen. Ein gutes Indiz dafür, dass diese Botschaft auch bei ihren Fans ankomme, sei die Tatsache, dass es auf ihren Konzerten noch nie zu Schlägereien zwischen Fans gekommen sei. Statt der Verherrlichung von Gewalt sollten durch die Musik andere Werte vermittelt werden. So würden die Texte an vielen Stellen auf die langwährende Freundschaft der Verfahrensbeteiligten hinweisen. Auch würden die Strukturen des „Mafia-Klans“ um den Rapper Bushido in den Texten lächerlich gemacht. Gegen eine jugendgefährdende Wirkung der verfahrensgegenständlichen Medien wurde die Vermutung in den Raum gestellt, dass Kinder und Jugendliche aufgrund der hohen Geschwindigkeit, mit welcher die Texte vorgetragen würden, diese unter Umständen gar nicht verstehen könnten. Zudem sei bei der Zusammenstellung der Lieder auf den unterschiedlichen Tonträgern darauf geachtet worden, dass die besonders provokanten Lieder nicht auf dem Album „JBG 3“ sondern auf der „§ 185 EP“ erschienen, die nicht einzeln, sondern ausschließlich in der Steelbox vertrieben wurde. Letztere sei mit ca. 50 € so teuer, dass sie nur von Fans und Kennern des Genre gekauft worden sei. Ferner sei die Box ausverkauft und solle auch nicht in dieser Form neuaufgelegt werden. Abschließend wiesen die Verfahrensbeteiligten auf den großen Erfolg der CD sowie der Steelbox hin.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der Steelbox Bezug genommen. Im Einverständnis mit den Verfahrensbevollmächtigten wurden sämtliche Lieder der CD in der Sitzung in Auszügen angehört. Alle Liedtexte des verfahrensgegenständlichen Tonträgers lagen den Beisitzerinnen und Beisitzern in schriftlicher Form vor.

Gründe

Die Limited Steelbox „Jung, brutal, gutaussehend 3“ der Interpreten *Kollegah* und *Farid Bang* war anregungsgemäß zu indizieren. Indizierungsrelevant waren die **Titel 03** „Gamechanger“ und **06** „Wenn der Gegner am Boden liegt“ der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ sowie die **Titel 01** „Ghettosuperstars 2“ und **04** „0185“ der CD „Bonus § 185 EP“. Die Texte sind geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Zu den jugendgefährdenden Medien zählen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG insbesondere Medien, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Das Gremium hat ausführlich und intensiv über den Inhalt der auf den verschiedenen Medien der Steelbox enthaltenen Liedtexte beraten. Dabei ist es zu dem Schluss gekommen, dass die Texte der **Titel 03** und **06** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ verrohend und Frauen diskriminierend wirken. Zudem reizt der Text des **Titels 06** zu Gewaltausübung an. Der Text von **Titel 04** der CD „Bonus § 185 EP“ wirkt verrohend und Frauen diskriminierend. Der Text des **Titels 01** der CD „Bonus § 185 EP“ wirkt ebenfalls verrohend und ist überdies unsittlich im Sinne dieser Vorschrift.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching/Schuster, Kommentar zum Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 Rn. 33).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 280).

Der Text des **Titels 03** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ ist geprägt von Inbezugnahmen anderer Interpreten des Genres Battle-Rap. Viele Formulierungen beschreiben dabei auf zugespitzte und stark überzogene und damit genretypische Weise fiktive Gewaltausübungen gegenüber den musikalischen Gegnern. Die Textstellen sind daher überwiegend als den Regeln dieses Genres entsprechend und unterhalb der Grenzen einer Jugendgefährdung liegend zu bewerten. Die Zeilen „*Nutte, meine Lambositze Alcantara, mache wieder mal, nen Holocaust, komm' an mit dem Molotow/Im Hennessy für meine Enemies und lasse deine Family verbrennen an, nem Waldrand-Parkplatz*“ wirken nach Ansicht des Gremiums verrohend, da sie diese Grenze, auch unter Berücksichtigung der im Lichte genretypischer Stilelemente zu definierenden künstlerischen Freiheit deutlich überschreiten. Gleiches gilt für folgende Zeile des **Titels 04** der CD „Bonus § 185 EP“: „*Mein Körper definierter als von Schwitzinsassen*“

Auch in diesen beiden Titeln werden grundsätzlich Angriffe auf die musikalischen Gegner, in der für das Genre Battle-Rap kennzeichnenden übertriebenen und expliziten Weise geführt. Der Holocaust als Ziel, alle Juden im deutschen Machtbereich des NS-Regimes zu vernichten, steht dabei sinnbildlich für das Ziel, den musikalischen Gegner nicht nur anzugreifen, sondern zu vernichten. Die Interpreten ziehen den Holocaust und das damit verbundene Leid vieler Millionen von Menschen damit als Vergleichsgröße für einen – zumindest für das Genre Battle-Rap – alt-

täglichen Kontext heran, womit die realexistierende Dimension dieser Verbrechen an den Rand der Bedeutungslosigkeit verwiesen wird. Dies begründet die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche das Ausmaß der historischen und für die Opfer und deren Angehörige individuelle Bedeutung des Holocausts verkennen und dadurch eine – über die sprachliche Ebene hinausgehende – zunehmende Abstumpfung erfolgt.

Die Heranziehung des nationalsozialistischen Völkermordes als Ausdruck für die Qualität des eigenen Vernichtungswillens führt somit durch die hierdurch verursachte Entwertung der Erinnerung zu einem nachhaltigen Empathieverlust bei Kindern und Jugendlichen.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird; Ferner dann, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialetischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 -1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18, und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt (vgl. etwa Senatsurteil vom 4. September 2001 - 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.).

Die in den Titeln erfolgte Inbezugnahme des Holocaust und der Leiden der Opfer der Verbrechen der Nationalsozialisten führt nach Bewertung des Gremiums nicht zu einer tatbestandlichen Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus. Wie bereits ausgeführt, dient der Bezug auf den Völkermord als Ausdruck zur Beschreibung des auf den musikalischen Gegner gerichteten eigenen Vernichtungswillens und wird hierdurch für die Ziele des Battle-Rap instrumentalisiert. Das Gremium hat eine dadurch anzunehmende NS-Verharmlosung gleichwohl mit knapper Mehrheit abgelehnt, da die Anforderungen an ein Verharmlosen im Ergebnis nicht erfüllt sind. Ein Verharmlosen liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der Äußernde die Anknüpfungstatsachen für die Tatsächlichkeit der nationalsozialistischen Gewalttaten herunterspiele, beschönige oder in ihrem wahren Gewicht verschleierte (BGH NJW 689, 691 m.w.N.), etwa durch ein „Herunterrechnen der Opferzahlen“ und sonstige Formen des Relativierens oder Bagatellisierens des Unrechtsgehalts der Taten. Im vorliegenden Kontext wird die Dimension des Ereignisses zur eigenen Überhöhung jedoch nachgerade bestätigt. Eine im Sinne der Tatbestandlichkeit relevante Bewertung historischen Geschehens wird damit nicht bezweckt und auch nicht vermittelt.

Bezugnahmen auf die Zeit des Nationalsozialismus finden sich auch in anderen Titeln der verfahrensgegenständlichen Steelbox. Auch in Bezug auf diese Textstellen hat das Gremium das Vorliegen einer Jugendgefährdung intensiv diskutiert, hat aber eine Verrohung im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG, ebenso wie eine NS-Verherrlichung respektive Verharmlosung im Ergebnis verneint.

Bei der Ermittlung des Aussagewertes der Zeilen „*Dann mach' ich mit dem Schwarzkopf Fitna wie Adolf Hitler*“ in **Titel 07** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ ist das Gremium davon ausgegangen, dass durch Fitna auf Ereignisse rund um verschiedene Schlachten, Bürgerkriege, Unruhen, Zwist bzw. Aufruhr in der Historie der islamischen Gemeinschaft Bezug genommen wird und die Künstler in ihren eigenen Krieg oder die Schlacht gegen die Rap-Szene ziehen und im Modus des Komparativ Adolf Hitler zum Vorbild nehmen, der u.a. das Auslösen von Partisanen im Balkan verantwortet hat. Im Ergebnis ist das Gremium davon ausgegangen, dass gefährdungsgeneigte Jugendliche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit diesen Bezug nicht herstellen. Eine über die Inbezugnahme der Person Adolf Hitlers hinausgehende – für eine sozialetische Desorientierung erforderliche – Botschaft bleibt daher aus. Allein die Benennung des Namens führt nicht zu einer NS-Verharmlosung. Im Ergebnis würde das zu einer vollkommenen Tabuisierung führen, die der für eine wehrhafte Demokratie kennzeichnenden Meinungsfreiheit zuwiderliefe.

In **Titel 08** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ findet sich die Zeile „*Doch dabei ist er wie Adolf Hitler, der übelste Alman ever*“. Auch hier hat das Gremium die Inbezugnahme Adolf Hitlers als dem Ziel maximaler Provokation dienend bewertet. Durch die Kategorisierung als „der übelste Alman ever“ ist jedoch eine wie auch immer geartete positive Konnotation oder eine Bagatellisierung nicht gegeben, weshalb sowohl eine verrohende Wirkung als auch eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Nationalsozialismus nicht anzunehmen ist.

Die Textstellen unterscheiden sich insoweit von den indizierungsrelevanten Zeilen des **Titels 03** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ und des **Titels 04** der CD „Bonus § 185 EP“.

Eine gesellschaftliche Missbilligung, derartige Vergleichsgrößen für das typische Stilmittel

des komparativen Modus zu nutzen ist hierdurch freilich nicht ausgeschlossen.

Ebenfalls verrohend im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG wirkt der Text von **Titel 01** der CD „Bonus § 185 EP“. In den Textzeilen „*Ich stech' deiner Mutter ein Messer mitten ins Herz, Lutscher/ Klingen in den Kopf, 'ne Klinge in den Hals wie ein Schwertschlucker*“ wird, ohne dass ein konkreter Bezug zu musikalischen Gegnern aus dem Bereich Battle-Rap hergestellt würde, ein hochgradig brutaler Angriff auf einen anderen Menschen in Szene gesetzt. Durch die explizite Beschreibung dieser brutalen Vorgehensweise, wird ein bildliches Zerfleischen als etwas Positives präsentiert. Diese Schilderung wird von den Interpreten weder in einen Kontext gesetzt, noch in anderer Weise kritisch hinterfragt. Sie dient an dieser Stelle rein dazu, den eigenen Machtanspruch genertypisch besonders eindrucksvoll zu präsentieren. Gerade wegen des fehlenden Zusammenhangs besteht die Gefahr, dass gefahrgeneigte minderjährige Rezipienten der Musik in ihrem Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst werden und einen Empathieverlust gegenüber Gewaltanwendungen und den Leiden der jeweiligen Opfer der Gewalt erleiden.

Der Text des **Titels 06** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ wirkt verrohend und reizt darüber hinausgehend zur Gewalttätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG an.

Bereits der Titel „*Wenn der Gegner am Boden liegt*“ nimmt Bezug auf die Kampfsportart Mixed-Martial-Art, was zudem an einigen Textstellen durch Bezüge zu Personen oder Techniken bestätigt wird: „*Stich wie, ne Hornisse, schwebe wie'n Kolibri/Deuschraps McGregor, Deuschraps Overeem/Erste Runde knockout, aber fuck drauf/Denn der Kampf fängt erst an, wenn der Gegner am Boden liegt/Jab-Punch, bis der Gegner am Boden liegt/Pfuh, spuck' drauf, wenn der Gegner im Koma liegt*“

Die Bewertung des Titels im Hinblick auf seine jugendgefährdende Wirkung erfolgt daher unter Berücksichtigung der mit dem Setting des Kampfsports verbundenen Bedingungen. Hierzu gehört, dass das Treten, Schlagen, Clinchen, Werfen und der Bodenkampf in einem Vollkontaktsport mit möglichst wenigen Beschränkungen durch Regeln vereint wird und der Kampf auch zur Ohnmacht des Gegners führen darf.

Auch unter Berücksichtigung, dass der Text des Titels „*Wenn der Gegner am Boden liegt*“ damit zum Teil die Realität von Kampfsport wiedergibt, führt die damit verbundene Botschaft zu einer verrohenden und Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung.

Die Schilderung eines Verhaltens, bei dem ein am Boden liegender Gegner im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung verletzt und gedemütigt wird, liegt zweifelsohne fern jeglicher Akzeptanz als angemessenes Mittel zwischenmenschlicher Auseinandersetzung. Die Bezugnahme auf Umstände des Kampfsport ändert hieran nichts, weil diese nur lose und auf eine Weise erfolgt, die nicht klar erkennen lässt, ob sich die Darstellung auf körperliche Auseinandersetzungen aus diesem Bereich beschränken will. Durch die Schilderung der besonders brutalen und erniedrigenden Verhaltensweisen drängt sich die Gefahr einer gesteigerten Bereitschaft zur Gewalt- und Diskriminierungsakzeptanz im eigenen Denken, Fühlen und Handeln von hierfür empfänglichen Minderjährigen geradezu auf. Es erfolgt die konsequente Vermittlung der Botschaft, dass Demütigungen und Rücksichtslosigkeit Umgangsformen sind, die von der Gesellschaft toleriert würden bzw. zu Ansehen und Respekt führen könnten. Diese Gefahr ist auch vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass körperliche Übergriffe an öffentlichen Orten (z. B. in U-Bahn-Stationen) immer wieder Gegenstand massenmedialer Berichterstattung sind. Insbesondere hat die Botschaft aber einen deutlichen Bezug zur Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen, in die Konflikte, auch körperliche Auseinandersetzungen auf dem Schulhof zum Alltagsgeschehen gehören. Der Inhalt hat daher eine von den Bedingungen von Kampfsportarten völlig losgelöste hohe Relevanz für Kinder und Jugendliche.

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht. Eine sozialetisch (sexualetisch) desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist bei Schilderungen, die eine Verknüpfung von Sex und Gewalt zum Thema haben, dann zu befürchten, wenn der Medieninhalt Jugendlichen den Eindruck vermittelt, Gewaltanwendung sei grundsätzlich – auch ohne Zustimmung der/des jeweiligen Partnerin/ Partners – zulässig, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Derartige Schilderungen sind geeignet, Gewalttendenzen bei Minderjährigen zu fördern und widersprechen dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Achtung der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen. Als sozialetisch desorientierend sind auch solche Darstellungen zu bewerten, die mit einer besonderen Erniedrigung oder Entwürdigung einer Person einhergehen oder die eine besonders intensive Gewalteinwirkung schildern. Die desorientierende Wirkung solcher Schilderungen kann die etwaige Einwilligung der die Erniedrigung/Entwürdigung/Gewalteinwirkung erleidenden Person nicht aufheben.

Zahlreiche in **Titel 01** der CD „Bonus § 185 EP“ enthaltene Textstellen sind aufgrund der Darstellung, die Sex und Gewalt unmittelbar in einen Zusammenhang stellt, als unsittlich im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG zu bewerten. Die desorientierende Wirkung des Titels ergibt sich bereits aus folgender Textzeile: *„Und vergewaltige Ferris‘ Mutter im Altersheim“*

In dieser Textzeile wird die thematische Verbindung von Sexualität und Gewalt mit dem Begriff der Vergewaltigung explizit angesprochen und im Rahmen der genretypischen Einschüchterungssemantik als etwas Positives bezeichnet. Zwar wird an dieser Stelle die Darstellung auf einen konkreten musikalischen Gegner – den Interpreten Ferris MC – zugespielt. Diese Verwendung von Stilmitteln des Genres Battle-Rap wird in seiner Bedeutung jedoch von der besonders brutalen Darstellung überlagert, welcher mit der Heranziehung von älteren Menschen als Objekt der sexuellen Gewalt eine weitere Steigerungsform beigelegt ist. Dies widerspricht in gesteigertem Maße dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Achtung der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen.

In ähnlicher Weise heißt es in den weiteren Textzeilen des Liedes: *„Und bevor ich die Kebekus im Lambo abschleppe/Hol‘ ich mein Ammoniakfläschchen aus meiner Camouflageweste/Sieht sie mich nackt, wird sie mich mit Manuel verwechseln/Weil ich ihr‘n Anus verletze und sie am Bahnhof absetze“*

Auch hier werden die Themen Gewalt und Sex in ein unmittelbares Verhältnis gestellt, in dem angedeutet wird, dass eine Frau – mit „Kebekus“ ist die Schauspielerin und Komikerin Carolin Kebekus angesprochen – mit Hilfe von Betäubungsmitteln gefügig gemacht wird und dieser im Anschluss Verletzungen durch sexuelle Gewalt zugefügt werden. Auch dieses mit einer Demütigung der angesprochen Person einhergehende Geschehen trägt die gesteigerte Gefahr in sich, auf gefahrgeneigte Minderjährige desorientierend zu wirken.

Gleiches gilt für die Textzeilen *„JBG regiert die Straße, lass dein Baby wieder blasen/Mein Schwanz gehört so selbstverständlich in ihr Face wie ihre Nase/Die Kleine will es hart und schluckt bereitwillig den Cumshot“*, in denen ebenfalls sexuelle Gewalt auf eine Weise dargestellt wird, die als jugendgefährdend im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG zu bewerten ist.

Schließlich findet sich eine solche Verbindung von Sexualität und Gewalt auch in der folgenden Textzeile des selben Titels: *„Ich trenn‘ Homoeihen mit Motorsägen“*

Auch in dieser gezielten und wörtlich geäußerten Diskriminierung homosexueller Menschen sind diese Themen auf eine Weise miteinander verknüpft, die geeignet ist, entsprechende Gewalttendenzen bei gefahrgeneigten Minderjährigen gerade gegenüber der Gruppe der Homosexuellen zu fördern.

Zu den von der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle entwickelten Fallgruppen jugendgefährdender Medien zählen auch solche, die unterhalb der Schwelle des § 130 Abs. 1 StGB (Volksverhetzung) Menschen diskriminieren. Dies betrifft in erster Linie Medien, die ausländerfeindliche, antisemitische Inhalte zum Gegenstand haben oder sich gegen sonstige Personengruppen richten, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Minderheit darstellen (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 Rn. 58 m.w.N.).

Diskriminierung ist die Benachteiligung oder Herabwürdigung von einzelnen Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Bewertungen anhand von tatsächlichen oder zugeschriebenen gruppenspezifischen Merkmalen. Zu diesen Merkmalen gehören Abstammung, Hautfarbe oder Ethnie, nationale Herkunft, Geburt, soziale Herkunft oder wirtschaftliche Verhältnisse, Sprache oder Alter, Geschlecht, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, sexuelle Orientierung sowie körperliche oder geistige Fähigkeiten und körperliches Erscheinungsbild. Sie steht dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen entgegen.

Unter Zugrundelegung dieses Grundsatzes sind die Liedtexte der **Titel 03** und **06** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ und des **Titels 04** der CD „Bonus § 185 EP“ als Frauen diskriminierend zu bewerten. In diesen Liedern sind Textzeilen enthalten, die – ohne einen konkreten Bezug zum Feld der Auseinandersetzungen im Rahmen des Genres Battle-Rap herzustellen – pauschale Abwertungen von Frauen enthalten. Die in erster Linie durch die Beschreibung sexueller Demütigung erfolgende Abwertung wird besonders deutlich in folgenden Textzeilen der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“:

03: *„Yeah, ich kommuniziere mit Bitches im Regelfall immer nur Blowjobs kriegend/Yeah, Bitch, also provoziert nicht, sonst wird es blutig wie‘n Krokodil-Biss“*

06: *„Bitches heute wollen Jungfrau bleiben/Zwei Option‘n: Arsch oder Mund auf, Kleines“*

In **Titel 04** der CD „Bonus § 185 EP“ heißt es in einer Textzeile, deren verrohende Wirkung oben bereits festgestellt wurde: *„Fuck mich ab und ich ficke deine schwangere Frau (ah)/Danach fick‘ ich deine Ma, die Flüchtlingsschlampe“*

Die beschriebenen sexualisierten Verhaltensweisen, zielen auf die Entwürdigung und Abwertung von Frauen ab. Sexualisierte Gewalt ist dabei Ausdruck von Machtausübung, Kontrolle und widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz.

Das sexuelle Gefügig-Machen wird zudem als Normalfall der zwischenmenschlichen Inter-

aktion mit Frauen dargestellt. Die gruppenbezogene Wertung zu Lasten von Frauen ist geeignet, insbesondere in patriarchalischen Strukturen aufwachsende männliche Jugendliche in ihrem Denken, Handeln und Fühlen zu bestärken.

Bereits bei der Frage, ob die geprüften Tatbestände der Jugendgefährdung durch den Liedtext erfüllt sind, hatte sich das Gremium mit den Ausführungen der Verfahrensbeteiligten und ihrer Prozessbevollmächtigten zu den mit den Titeln verfolgten Intentionen auseinanderzusetzen und zu bewerten, ob bereits die anzunehmenden, der künstlerischen Umsetzung dienenden Stilmittel geeignet sind, eine Jugendgefährdung auszuschließen.

Neben den Ausführungen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigt die Bundesprüfstelle wissenschaftliche und gutachterliche Erkenntnisse zur jugendkulturellen Einordnung von Hip-Hop. Einigkeit besteht in Forschung und Literatur darin, dass Rap in seinen Ursprüngen entstand, um einer gewaltfokussierten, kriminellen und sexistischen Sozialisation von (benachteiligten, männlichen) Jugendlichen entgegenzuwirken. Statt in einer körperlichen Auseinandersetzung sollten Kontrahenten ihre Probleme mit Worten klären. Aus den oft blutig endenden Kämpfen sollte ein kreativer Wettstreit um die besten Zeilen werden. Dieser Battle-Charakter ist nach wie vor prägendes Stilelement von Rap.

Die den Kunstformen des Battle- und Gangsta-Rap zugeschriebenen Funktionen sind daher insbesondere die Selbstermächtigung von sozial Benachteiligten, das Füllen der zwischen realer und imaginiertem Heimat bestehende Identitätslücke, die unmissverständliche verbale Verdeutlichung des kompetitiven Modus, sowie – in Abgrenzung zur Mehrheitsgesellschaft – das Herstellen eines eigenen Codes, um daraus kulturelles und soziales Kapital zu generieren.

Zudem belegen Forschung und Literatur, dass Sprache für das Genre HipHop das essentielle Stilmittel ist. Hervorzuheben sind im vorliegenden Kontext die repräsentative Funktion von Sprache, als reine Sachseite, die Ausdrucksfunktion, mit der vom Sender selbst etwas zum Ausdruck kommt, die appellative Funktion, durch die der Empfänger bewusst oder unbewusst beeinflusst werden soll sowie die bei einem Kunstwerk dominierende poetische Funktion. Poetische Sprache zeichnet sich dadurch aus, dass sie assoziierte Wortbedeutungen nutzt und dadurch Mehrdeutigkeit schafft.

Unter Berücksichtigung der Verwendung von Sprache zur Erlangung der oben beschriebenen Ziele und Funktionen von Gangsta-Rap, ist dem Genre zuzugestehen, dass dies nur durch eine explizite und wirkmächtige Sprache erfolgen kann.

Eine vertiefte Bewertung, ob unter Berücksichtigung dieses Maßstabes die Grenze zur Jugendgefährdung überschritten ist, erfolgte insbesondere hinsichtlich der Diskriminierung von Homosexuellen. Diese ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle grundsätzlich gegeben, wenn die Inbezugnahme auf Merkmale wie sexuelle Neigung oder Orientierung außerhalb der oben beschriebenen Funktionen erfolgt und diese Merkmale Anlass der Herabwürdigung sind.

Die insbesondere im Sinne des kompetitiven Modus erfolgende Verwendung der sexuellen Orientierung zur Kompromittierung des musikalischen Gegners, impliziert zwar die Zuschreibung bestimmter Eigenschaften im Hinblick auf die gewählte Bezugsgruppe der Homosexuellen. Allerdings ist zu bedenken, dass die HipHop-Kultur Jugendsprache und das Sprachverständnis von Jugendlichen bereits stark beeinflusst hat und dies fortwährend tut. Insofern hat sich für den Begriff „schwul“ bereits eine vom sexuellen Kontext gänzlich losgelöste Wortbedeutung etabliert. Die Verwendung einzelner Begrifflichkeiten, wie „schwul“ oder „Schwuchtel“ gerade im HipHop ist daher nicht per se als homophob oder diskriminierend zu werten. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine der Mehrheitsgesellschaft fremde und für diese abzulehnende Ausdrucksweise, die jedoch für die spezielle Ausdrucksweise des Gangsta-Rap als nicht tatbestandlich im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu werten ist.

Vor diesem Hintergrund hat das Gremium die Jugendgefährdung aufgrund der Verwendung des Begriffs „*Faggotfotzen*“ (das Wort „faggot“ ist der englischen Sprache entnommen und lässt sich mit „Schwuchtel“ übersetzen) in **Titel 10** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ abgelehnt. Im gegebenen Kontext werden damit andere Künstler der Deutsch-Rapszene, vorliegend „Bushido“ betitelt. Aufgrund dieser konkreten Bezugnahme ist klar erkennbar, dass über diesen Adressatenkreis hinaus keine verallgemeinerbare herabwürdigende Aussage über homosexuelle Menschen getroffen werden soll.

Das Gremium sieht jedoch grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit einer Diskriminierung dann als gegeben an, wenn durch die verwendeten Begriffe eine Benachteiligung oder Herabwürdigung aus Gründen der sexuellen Identität zu befürchten ist, da dies zweifelsohne der Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit widerspricht. Dies kommt nicht zuletzt durch eine weitgehende gesetzliche Gleichstellung von homosexuellen mit heterosexuellen Partnerschaften zum Ausdruck.

Die vorgenommene Differenzierung zwischen der dem Genre zuzugestehenden außerhalb jeglichen formalästhetischen Rahmens liegenden Sprache und einer Diskriminierung konkreter

Menschengruppen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale, hat auch hinsichtlich der Inbezugnahme des Geschlechts, geistiger und körperlicher Fähigkeiten oder des äußeren Erscheinungsbilds zu erfolgen.

Eine Jugendgefährdung wurde unter anderem auch bei der in **Titel 04** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ enthaltenen Textzeile „*Ali, du bist fett und Fette sind keine Menschen*“ diskutiert. Die Aussage ist im Ergebnis als Versuch der maximalen Abwertung eines ganz konkret in Bezug genommenen musikalischen Gegners zu verstehen, mit „Ali“ ist der Interpret „Ali Bumaye“ angesprochen. Eine Inbezugnahme der gesellschaftlich abgrenzbaren Menschengruppe übergeordneter Menschen ist der Textzeile – nach mehrheitlicher Entscheidung des Gremiums – nicht zu entnehmen.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Dieser Vorbehalt, soll der Freiheitsgarantie für Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Rechnung tragen. Vom Schutzbereich erfasste Werke sollen nach Maßgabe der Verfassungsnorm vor einer Indizierung geschützt sein.

Nach Maßgabe der Verfassungsnorm bedeutet dabei, dass auch die Schranken des jeweiligen Grundrechts zum Tragen kommen. Demzufolge ist eine Indizierung nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn das Werk einem der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Bereich unterfällt.

So ist die Kunstfreiheit zwar vorbehaltlos, jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Ihre Schranken findet die Kunstfreiheit in Grundrechten anderer Rechtsträger, aber auch in sonstigen Rechtsgütern mit Verfassungsrang. Der Schutz der Jugend ist ein solcher Belang. Er wird in Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich erwähnt und genießt aufgrund der in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verbrieften Elternrechts und des Rechts auf Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG Verfassungsrang. Er ist nach der vom Grundgesetz selbst getroffenen Wertung ein Ziel von bedeutendem Rang und ein wichtiges Gemeinschafts Anliegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990 (Josefine Mutzenbacher) – 1 BvR 402/87 juris, Rn. 32 ff.).

Die einzelnen Titel der Tonträger „Jung, brutal, gutaussehend 3“ und „Bonus § 185 EP“ sind zweifelsfrei Kunst und damit vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG umfasst. Dies ergibt sich bereits schon bei formaler Betrachtung, weil die Gattungsanforderungen der Werktypen „Komposition“ und „Dichtkunst“ erfüllt sind.

Durch die Indizierung wird die von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Freiheit auch beschränkt. Die Aufnahme in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien hat gemäß § 15 Abs. 1 JuSchG unter anderem zur Folge, dass die aufgenommenen Medien Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.

Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber.

Um zur Herstellung praktischer Konkordanz in den Abwägungsprozess eintreten zu können, sind vorgelagert die Belange des Jugendschutzes sowie die Belange der Kunst zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes sind aus dem Ziel abzuleiten, Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen. Dieser Prozess wird durch die Definition von Erziehungszielen und Entwicklungsaufgaben konkretisiert, die aus der Verfassung sowie Normen über Werte abgeleitet werden und über die schließlich in der Gesellschaft Konsens besteht. Diese Definition umfasst Fragen nach der Stellung des Individuums in der Gesellschaft, nach Werten wie Freiheit, Toleranz, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, oder Nachhaltigkeit und richtige Strukturen für gesellschaftliche Institutionen wie Medien.

Unter den Entwicklungsaufgaben zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sind kulturelle und soziale Anforderungen zu verstehen, die an Personen einer bestimmten Altersstufe gestellt werden. So werden spezifische Handlungsprobleme definiert, die innerhalb dieser Lebensphase zufriedenstellend gelöst werden sollten. Diese Anforderungen entstehen durch spezielle innerbiologische, sozio-kulturelle und psychologische Einflüsse. Klaus Hurrelmann (2006: Einführung in die Sozialisationstheorie. Weinheim: Beltz; 2010: Lebensphase Jugend. Weinheim: Juventa.) unterteilt die zentralen Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz in die vier Cluster:

- (1) Qualifikation: Entfaltung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz
- (2) Ablösung und Bindung:
 - Übernahme von Verantwortung und Sicherung sozialer Beziehungen
 - Aufbau einer eigenen Geschlechtsidentität
 - Ablösung von den Eltern
 - Aufbau von Bindungen zu Gleichaltrigen beiderlei Geschlechts
 - Aufbau einer Partnerbeziehung
- (3) Regeneration: Aufbau selbstständiger Handlungsmuster für die Konsumgesellschaft
 - Selbstverantwortete Nutzung des Konsumwarenmarkts und der Medien
 - Verantwortungsvoller Umgang mit Geld
- (4) Partizipation: Aufbau autonomer Werte- und Normenorientierungen
 - Aufbau eines für den einzelnen stimmigen ethischen und politischen Bewusstseins
 - Verantwortliche Übernahme von gesellschaftlichen Partizipationsrollen als Bürger
 - Einbindung in die Strukturen einer pluralistischen und demokratisch verfassten Gesellschaft

Die Bewältigung dieser Aufgaben trägt zur Ausbildung einer einzigartigen, unverwechselbaren Identität bei. Die Strukturierung und Weiterentwicklung dieser Identität zwischen Integration und Individuation ist als Kernproblem im Jugendalter zu sehen. Wenn Entwicklungsaufgaben nicht erfolgreich gelöst werden, kann sich dies auf die weitere Entwicklung auswirken. Akutes, auffälliges Verhalten kann ebenso eine Folge sein, wie längerfristige Konsequenzen und eine Gefährdung der Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Mitglied der Gesellschaft.

Für die Aufgabenbewältigung haben Sozialisationsinflüsse eine entscheidende Rolle. So wird die Entwicklung als ein kontinuierlicher Konstruktionsprozess verstanden, welcher in einer aktiven Auseinandersetzung einer Person mit ihrer Umwelt entsteht. Bedeutung gewinnt hierbei immer mehr der Konsum medialer Inhalte, da diese die Entwicklung und Sozialisation nachhaltig beeinflussen (Kübler, H.-D., 2009: Mediensozialisation – ein Desiderat zur Erforschung von Medienwelten: Versuch einer Standortbestimmung und Perspektivik. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 7-26. URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-334439>). Den Medienerfahrungen können je nach Entwicklungsstand diverse Funktionen bei der Bewältigung von altersspezifischen Entwicklungsaufgaben zugesprochen werden. So resultieren aus Entwicklungsaufgaben spezifische Themeninteressen und Nutzungsmotive. Medieninhalte können diese als Informationsquellen befriedigen und psychologische Funktionen im Bewältigungsprozess einnehmen. Jugendgefährdende Inhalte können aber auch gleichermaßen risikoreich für die Entwicklung sein und die Aufgabenbewältigung beeinträchtigen. Wissenschaft benennt als Bereiche, auf die jugendgefährdende Medieninhalte besonderen Einfluss nehmen können, die Identitätsbildung, die kognitive, körperlich-physiologische, soziale, sexuelle, ethisch-moralische und religiöse Entwicklung sowie die politische Sozialisation.

Musik kann gerade in der Adoleszenz wichtige Funktionen für die Entwicklung der Heranwachsenden innehaben. Neben Aspekten der Stimmungsregulation oder der Unterstützung der Identitätsbildung bedient Musik eine Reihe sozialer Funktionen, wie z.B. die soziale Integration in Peergroups, die Entwicklung einer politischen Gesinnung oder als Ausdruck von Provokation und Abgrenzung.

Ein Beleg findet sich beispielsweise in den Ergebnissen einer Metaanalyse aus dem Jahr 2018 (Wright, C.L. & Centeno, B., 2018: Sexual Content in Music and Its Relation to Sexual Attitudes and Behaviors among Consumers: A Meta-Analytic Review. Online Published. DOI: <https://doi.org/10.1080/01463373.2018.1437055>). Neben einer genreübergreifenden Analyse konnten Wright und Centeno auch mit spezifischem Bezug auf Rap-Musik (Untergruppen von 4 bzw. 5 Studien) aufzeigen, dass sexualisierter Inhalt einen nachweisbaren Einfluss auf sexuelle Einstellungen und Verhaltensweisen hat. Darüber hinaus zeigte sich, dass die Musik und Lyrik gerade bei Jugendlichen (13-17 Jahre) eine größere Wirkung auf das sexuelle Verhalten hatte, als bei jungen Erwachsenen (18-25 Jahre).

Unabhängig vom sexuellen Aspekt kann überdies von einer aggressionssteigernden Wirkung von aversiven Liedtexten ausgegangen werden. Genreunabhängig können negative bzw. verstärkende Effekte gewalthaltiger Lyrik auf aggressive Gedanken und Feindseligkeitsgefühle, Reaktionen auf Provokationen und aggressives Verhalten festgestellt werden. Studien kommen zu der Erkenntnis, dass durch Mediengewalt geförderte aggressive Gedanken und Gefühle die Wahrnehmung sozialer Interaktion beeinflussen und aggressionsbetonte Interpretationen der Umwelt begünstigen können. Dies wiederum kann aggressivere Reaktionen, Verhaltensweisen und Dynamiken in verschiedenen Situationen begünstigen. Neuere Studien gehen mit diesen Schlussfolgerungen konform. Personen, die aversiver Musik und/oder aggressiven Textinhalten ausgesetzt waren, berichteten mehr Ärger, mehr aggressive Kognitionen, eine leichtere Zu-

gänglichkeit aggressiver Gedächtnisinhalte und zeigten mehr aggressives Verhalten (z.B. Krahe, B. & Bieneck, S., 2012: The effect of music-induced mood on aggressive affect, cognition, and behavior. *Journal of Applied Social Psychology*, 33, 123-142; Schramm, H. & Wirth, W., 2011: Musik mit aggressiven Textinhalten. Einfluss auditiver Gewaltdarstellung auf das Aggressionsniveau. In Hofman, G.: *Musik und Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen*. Augsburg: Wissner, 57-69.). Folgt man den Annahmen des General Aggression Model, so werden dadurch aggressive Verhaltensweisen, Reaktionen und Dynamiken in verschiedenen Situationen begünstigt. Nicht zu missachten ist zudem das Modelllernen (Klassische Lerntheorie), da erfolgreiche Rapper eine Vorbildfunktion einnehmen können. In der Argumentation des Verfahrensbeteiligten wird explizit auf das Bewusstsein seiner „Fan“-Gemeinde hingewiesen. Forschungsergebnisse stellen diese Annahme jedoch hinreichend in Frage, insbesondere unter Berücksichtigung der Bezugsgruppe der gefährdungsgeneigten Jugendlichen.

Wegener (2007) untersuchte die Wirkung von Gangsta-Rap mittels einer leitfadensbasierten Untersuchung mit 18 Jugendlichen (13-18 Jahre, 16 männlich), die eine besondere Affinität zu einem Rapper aufwiesen, dessen Texte Gegenstand von Indizierungsverfahren waren (Wegener, C., 2007: Rap im Kontext sozialer Benachteiligung. *Alltagskultur und subjektive Deutung*. *tv diskurs*, 11 (2), 74-79.). Dabei zeigte sich, dass die Rapper nicht unweigerlich wegen des Inhalts ihrer Texte bewundert wurden, sondern aufgrund der nach schwierigen Ausgangsbedingungen schließlich erreichten Unabhängigkeit und Omnipotenz. Dadurch erhielten sie eine Vorbildfunktion bei den sozial benachteiligten Jugendlichen, kultivierten zeitgleich aber auch Formen zum Erreichen dieses Status wie „sicherlich nicht immer wünschenswerte – Modi der Anerkennung wie auch der Abwertung anderer“ (Wegener, 2007, S. 79). Zudem zeichnete sich ab, dass die Rap-Musik auch eine Legitimationsgrundlage für eigenes Verhalten verwendet wurde. Wegener schlussfolgert daher, dass Rap nicht ursächlich für eine diffizile Lebenslage und -weise der Jugendlichen ist, an eine solche aber anschließt und die spezifische Deutung eigenen Handelns mitunter legitimiert. Weiter gibt es Hinweise darauf, dass auch wenn Inhalte als fiktiv wahrgenommen werden, die Grenzen zwischen Realität und Fantasie für Konsumenten verwischen können. Dadurch entsteht ein Kultivierungsrahmen: die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Menschen glauben, dass das, was porträtiert wird, real ist (vgl. Weimann, 2000; Gerbner, Gross, Morgan, & Signorielli, 1994, zitiert nach Wright & Centeno, 2018).

Der Vorbildaspekt kann von besonderer Bedeutung sein, da es während der Adoleszenz zur Ablösung vom Elternhaus kommt. Zeitgleich muss der Jugendliche viele Entwicklungsaufgaben bewältigen, die neu sind und zentral für die Persönlichkeitsentwicklung. Jugendliche müssen mit ihren körperlichen Veränderungen fertig werden, sich von den Eltern loslösen, neue Beziehungen zu Gleichaltrigen aufbauen, ihre sexuellen Bedürfnisse integrieren und eine neue soziale und erste berufliche Identität entwickeln (Streeck-Fischer, A., 2004: *Adoleszenz – Bindung – Destruktivität*. Klett-Cotta.). In dieser Phase des Umbruchs spielen Vorbilder eine große Rolle. Durch die Neustrukturierung der Eltern-Kind-Beziehung, der Abgrenzung zu den Eltern, das Hinterfragen deren Einstellungen und den häufig konfliktbehafteten Prozessen der Loslösung entstehen Freiräume im Beziehungsgeflecht. Jugendliche orientieren sich nicht mehr am Rat von Eltern, sondern an medialen Vorbildern und an Peers (Mietzel, G., 2002: *Wege in die Entwicklungspsychologie*. Beltz.).

Es paart sich also in der Adoleszenz, dass viele neue Erfahrungen verarbeitet werden müssen, eine Abkehr von den ehemaligen Hauptbezugspersonen stattfindet und Jugendliche in dieser Phase besonders empfänglich für neue Erfahrungen und Reize sind.

Grundsätzlich kann der Stil von Rap die Differenzierung in In- und Outgroup bei den Hörern und die Identifikation mit einem bestimmten Künstler fördern (Burkard S., 2013. *HipHop am Pranger. Wie die Medien eine Kultur verteufeln*. Hamburg: Diplomica Verlag). Gerade bei (gefährdungsgeneigten) Jugendlichen, die sich mitten in der Identitätsfindung befinden, können dadurch bestimmte Ansichten und Einstellungen geprägt und zugänglich werden. Großen Einfluss hat hierbei der sprachliche Stil, indem bestimmte Themen präsentiert werden. Rapper verwenden Alltagssprache und erzeugen dadurch Informalität und kommunikative Nähe. Dabei wird häufig nonstandardsprachliche Aussprache, Grammatik und Lexik verwendet, die dem Jugendsprachgebrauch entsprechen. Auch die Verwendung von Diskursmarkern, kulturspezifischen Schlüsselbegriffen, urbanen Dialekten oder Mehrsprachlichkeit führen dazu, dass lokale, translokale, bi- und multikulturelle Identitäten von den Rappern verkörpert werden können. Codes der Identifikation, Zugehörigkeit und Abgrenzung werden so geschaffen. Durch die sprachliche Orientierung an der Jugend wird Nähe, Identifikation, aber auch Bewunderung erzeugt und so die Gefahr einer unreflektierten Übernahme von Einstellungen und Verhaltensweisen begünstigt.

Für die umfassende Ermittlung der beiden widerstreitenden Belange reicht es im allgemeinen aus, wenn im Rahmen der Abwägung die Gewichtung der widerstreitenden Belange so weit eingegrenzt wird, dass – jedenfalls – das im Einzelfall gebotene Mindestmaß an Differenzierung erreicht wird, das erforderlich ist, um eine dem Ergebnis angemessene Abwägung der beiderseits in die Waagschale zu legenden Gesichtspunkte vorzunehmen. Daher hängt der Umfang

der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Ermittlungen wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab: Je mehr sich die Waagschalen dem Gleichgewicht nähern, desto intensiver muss versucht werden, die beiderseitigen Wertungen abzusichern und auch Einzelgesichtspunkte exakt zu wägen, die möglicherweise den Ausschlag geben; ist dagegen ein Belang von vornherein offenkundig, dann ist es nicht notwendig und wäre somit unverhältnismäßig, die Gewichtung der beiderseitigen Belange weiter zu betreiben, als es zur Feststellung eines eindeutigen Übergewichts einer Seite geboten ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann bei der zu treffenden Abwägung für die Gewichtung der Kunstfreiheit von Bedeutung sein, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, was eine werkgerechte Interpretation erfordert. Ferner kann dem Ansehen, das ein Werk beim Publikum genießt, indizielle Bedeutung zukommen. Ebenso können der Wiederhall und die Wertschätzung, die es in Kritik und Wissenschaft gefunden hat, Anhaltspunkte für die Beurteilung ergeben, ob der Kunstfreiheit Vorrang einzuräumen ist.

Im Rahmen einer werkgerechten Interpretation der verfahrensgegenständlichen Medien muss zunächst der enorme Erfolg und die damit einhergehende große Verbreitung des Werkes Berücksichtigung finden. Dieser Erfolg drückt sich in den hohen Verkaufszahlen des Albums und in den Auszeichnungen aus, welche die Interpreten für die CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ erhalten haben. Stellen sich diese Aspekte noch als Indiz für einen qualifizierten künstlerischen Gehalt des Werkes dar, ist dieser auch bei einer Analyse der verfahrensgegenständlichen Medien festzustellen. Sämtliche – durchgehend dem Genre des Battle-Raps zuzuordnenden – Lieder der CDs zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich der genre-typischen Stilmittel bedienen. Der erhöhte Kunstgehalt zeigt sich zum einen in der Dichte der in den einzelnen Zeilen enthaltenen Wortspiele und der damit in Verbindung stehenden kreativen Einbettung der Auseinandersetzungen mit den musikalischen Gegnern. Auf der anderen Seite ist auch die „technische“ Umsetzung der Musik als in Bezug auf das Genre Battle-Rap überdurchschnittlich zu bewerten, was insbesondere an der hohen Geschwindigkeit offenbar wird, in der einzelne Textzeilen vorgetragen werden.

Eine über die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Interpreten des Genres hinausgehende Aussage ist auf den CDs jedoch nicht enthalten. Das künstlerische Konzept der verfahrensgegenständlichen Medien beschränkt sich vielmehr auf die klischeehafte Inszenierung der Kunstfiguren *Kollegah* und *Farid Bang*, welche als tonangebend in ihrem sozialen Umfeld und im Genre Battle-Rap allgemein dargestellt werden. Entsprechend der Aussage der Verfahrensbeteiligten wird dieses Bild ausschließlich zu Unterhaltungszwecken hergestellt. Eine Auseinandersetzung oder kritische Infragestellung der beschriebenen Rollen- und Wertbilder findet an keiner Stelle der CDs statt.

Gebrochen wird diese Darstellung nur stellenweise durch den in den Texten vorhandenen Wortwitz, der häufig durch absurd anmutende Vergleiche von Themen erzeugt wird, welche zunächst völlig unvereinbar erscheinen. Diese Verknüpfungen werden zum Teil, weil häufig verschiedene Bedeutungsebenen angesprochen sind, erst bei einem wiederholten Anhören verständlich. Insgesamt sind die gerappten Texte daher von einem durchaus großen Einfallsreichtum und künstlerischer Gestaltungsvielfalt geprägt. Die darin liegende Qualität der künstlerischen Gestaltung wurde bei der Ermittlung der Belange der Kunst umfänglich berücksichtigt.

Auch im Rahmen der konkret betroffenen Belange des Jugendschutzes ist das hohe Maß an Verbreitung zu berücksichtigen, welche die verfahrensgegenständlichen Medien erfahren haben. War diese zuvor als Indiz für einen erhöhten Kunstgehalt zu berücksichtigen, so hat sie in gleichem Maße indizielle Bedeutung dafür, dass die Interpreten auch bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt sind und damit grundsätzlich auch einen gesteigerten Einfluss auf den dargestellten Prozess der Identitätsfindung ihrer Rezipienten nehmen können. Dieser hohe Grad an Einflussmöglichkeit auf den Sozialisationsprozess liegt auch darin begründet, dass die Interpreten bewusst für ihre Texte eine Sprache verwenden, welche sie der heutigen Jugendsprache entnommen haben. Die auf diese Weise hergestellte Informalität und kommunikative Nähe gibt den Interpreten die Möglichkeit, die in den Liedern enthaltenen Botschaften besonders wirkungsvoll an ihre Rezipienten zu vermitteln.

Die im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG verrohend wirkenden Textzeilen, die den Holocaust in den Bezugsrahmen der genre-typischen Auseinandersetzungen überführen, beinhalten eine große Gefahr für die dargestellte Entwicklungsaufgabe des Aufbaus eines für den einzelnen stimmigen politischen Bewusstseins. Indem die Interpreten ihren Rezipienten auf diese Weise vermitteln, ein solcher Vergleich sei ohne weiteres möglich, besteht die Gefahr, dass die sich in der Bildung eines politischen Bewusstseins befindenden Minderjährigen die Bedeutung der Verbrechen der Nationalsozialisten und insbesondere die Leiden ihrer Opfer verkennen und in einen eher scherzhaften Zusammenhang stellen.

Auch die Entwicklungsaufgabe der Herausbildung eines stimmigen ethischen Konzepts ist

insbesondere durch die Frauen diskriminierenden Textstellen der CDs gefährdet. Teil dieses Konzepts ist das Erziehungsziel der Bildung eines auf Gleichberechtigung basierenden Geschlechtermodells für das Bewusstsein jedes einzelnen. Eine solche Entwicklung kann durch die in den Texten der Interpreten zum Ausdruck kommenden Frauen diskriminierenden Äußerungen insbesondere bei Minderjährigen, die sich diesbezüglich in einer Entwicklungsphase befinden und deren Denkmuster noch zu einem hohen Grad von Unsicherheit geprägt und damit beeinflussbar sind, massiv gefährdet werden.

Zudem begründet der – sich beispielsweise in **Titel 06** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ findende – aversive Text, in dem Formen der Gewaltanwendung nicht nur beschrieben, sondern als positiv bzw. erstrebenswert dargestellt werden, eine besonders hohe Gefahr einer aggressionssteigernden Wirkung.

Insgesamt ergibt sich damit eine hohe von den als indizierungsrelevant angesehenen Titeln ausgehende Gefahr für die soziale, sexuelle, ethisch-moralische und politische Sozialisation minderjähriger Rezipienten der Musik.

Die dargestellten Belange der Kunstfreiheit wurden vom Gremium berücksichtigt und einer intensiven Abwägung mit den Gefahren für Kinder und Jugendliche zugeführt. In Bezug auf einige Titel der verfahrensgegenständlichen CDs hat diese Abwägung dazu geführt, dass diese Titel – trotz der Annahme einzelner für sich als jugendgefährdend zu bewertender Textstellen – aufgrund ihrer Einbettung in das künstlerische Konzept und dem damit einhergehenden Überwiegen der Kunstfreiheit als nicht indizierungsrelevant bewertet wurden. In den **Titeln 03** und **06** der CD „Jung, brutal, gutaussehend 3“ und den **Titeln 01** und **04** der CD „Bonus § 185 EP“ überwiegen die Belange des Jugendschutzes jedoch die der Kunstfreiheit. In diesen Fällen hat das Gremium einen so hohen Grad der Gefährdung der oben benannten Erziehungsziele angenommen, dass dem Jugendschutz der Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen ist.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung der Steelbox nachweislich nicht nur gering ist.

Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, sind gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Steelbox ist jugendgefährdend. Er verstößt nach Einschätzung des Gremiums nicht gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschrift. Die Steelbox war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.